

Satzung
des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Hallenbad im Schulzentrum in
Neustadt a. d. Aisch

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des vom Landkreis als öffentliche Einrichtung betriebenen Hallenbades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.

§ 2

Entrichtung der Benutzungsgebühr

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb, zu entrichten.
- (2) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benutzung des Bades am Lösungstag.
- (3) Gelöste Benutzungskarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 3

Gebührenarten, Gebührenhöhe und Ermäßigung

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 5,00 Euro |
| b) | Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr | 2,50 Euro |
| c) | Ermäßigt | 3,50 Euro |

2. Zehnerkarten

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 45,00 Euro |
| b) | Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr | 20,00 Euro |
| c) | Ermäßigt | 30,00 Euro |

3. Einzelstunde für geschlossene Gruppen
Nach näherer Vereinbarung 20,00 bis 60,00 Euro

4. Benutzungsgebühren für Schulen

Je Unterrichtsstunde 50,00 Euro

5. Schwimmunterricht
Erteilung von Schwimmunterricht je Schwimmkurs und Unterrichtsteilnehmer

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Vor vollendetem 16. Lebensjahr | 15,00 Euro |
| b) | Unterrichtsteilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr | 25,00 Euro |

6. Gebühr für die Behebung einer Verunreinigung

- | | |
|---|------------|
| - soweit diese vom Aufsichtspersonal beseitigt wird | 40,00 Euro |
| - ansonsten Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten (z. B. Reinigungsfirma, Wassertausch) | |

(2) Die Nutzungsgebühren für Vereine, geschlossene Verbände, Organisationen und gewerbliche Nutzer werden in einer gesonderten Vereinbarung auf Basis von Abs. 1 Nr. 3 festgelegt.

- (3) Die gemäß § 3 Abs. 1 ermäßigte Gebühr gilt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für folgende Personengruppen:
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende (BuFDi, FSJ, FÖJ, FWD)
 - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Menschen mit einem GdB von mindestens 50
 - Inhaber einer Ehrenamtskarte
 - Rentner
- (4) Befreit von den Gebühren aus § 3 Abs. 1 sind folgende Personengruppen:
- Kinder vor dem vollendeten 6. Lebensjahr
 - Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb sind vor der Benutzung der Einrichtung fällig.
- (2) Die jährlichen Gebühren für die Nutzung durch Schulen und Vereine werden jeweils zur Hälfte an zwei Terminen jährlich fällig.
- (3) Etwaige Nutzungseinschränkungen z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen führen weder zum Entfall noch zur Ermäßigung der Gebühr. Dies gilt auch für Nutzungseinschränkungen aufgrund betrieblicher Gründe oder technischer Störungen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad im Schulzentrum in Neustadt a.d.Aisch vom 24.02.2003 außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, den 17.07.2026

L a n d k r e i s
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Dr. Christian von Dobschütz
Landrat